

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 392/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Arthur Z[REDACTED],

[REDACTED] N[REDACTED] C[REDACTED] Road, S[REDACTED], I[REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. September 1979 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungsse-nats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 1. März 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Be-schwerde trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil weicht zwar vom Senatsurteil RZW 1979, 131 ab. Bei einer Änderung der wirtschaftli-chen Verhältnisse ist der tatsächlich gezahlten die richtig Berechnete Rente gegenüberzustellen. Eine Feh-lerkorrektur ist also möglich. Das wirkt sich aber nicht zum Nachteil des Klägers aus. Die Berücksichti-gung seines vollen anrechenbaren Einkommens und ande-rerseits seiner Unterhaltsverpflichtungen hätte zu keiner Zeit eine errechnete Rente über den Sätzen der jewei-ligen Mindestrente bei einer Minderung der Erwerbsfä-higkeit von 40 v.H. ergeben.

Daß das Berufungsgesicht übersehen hat, daß der Kläger im September 1976, also vor Schluß der letzten mündlichen Verhandlung, das 65. Lebensjahr vollendet hatte, und deshalb von da an seine Einkünfte aus Er-

- 3 -

67

werbstätigkeit nach § 15 Abs. 4 Satz 3 der 2. DV-BEG
nicht mehr hundertsechsmindernd berücksichtigt werden
durften, ist ein schlichter Fehler in der Rechtsan-
wendung, der unter keinem der Gesichtspunkte des § 219
Abs. 2 BEG die Zulassung der Revision rechtfertigt.

Dr. Thum

Dr. Lang

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)